

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 227.

Hermannstadt, Donnerstag am 24. September.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerationen-Preis:
In loco: Mit Postzusendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.
Mit „Transilvania“:
3 fl. — kr. ö. W. 4 fl. 30 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhäuser, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Neblasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt bei Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Da mit Ende dieses Monats die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerationen-Erneuerung.

Hermannstadt, am 24. September 1863.
Verlag und Redaction
der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Angabe: Wien, 23. September, 1 Uhr, 50 Minuten Nachmittags.
Angefangen: 23. September, 2 Uhr, 50 Minuten Nachmittags.

Die „General-Correspondenz“ schreibt: Der Entwurf des königl. Rescriptes an den Siebenbürger Landtag, betreffend die Reichsrathsbesetzung, ist, wie wir vernehmen, bei der siebenbürgischen Hofkanzlei bereits erledigt, gestern höhern Orts vorgelegt worden. Entgegenstehende Zeitungsnotizen sind ungenau und demgemäß zu berichtigen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 22. September 1863.
(Fortsetzung.)

Man Gabriel spricht sich für die Fassung des §. 12 in der Regierungsvorlage aus.
Michael Schuller. Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bin so frei, auf die Weglassung dieses §. 12 anzutragen; nicht weil derselbe etwa hyperliberal oder nicht liberal, oder nicht klar genug wäre, oder in das Ganze nicht passe, sondern einzig darum, weil er mir überflüssig erscheint, und aus den vorhergehenden §§ eine Consequenz zieht, welche nicht Sache der Landesgesetzgebung, sondern Sache der ländlichen, städtischen und Municipalgemeinden selbst ist.

Beständen Sie mir, daß ich dieses mit etlichen Worten begründe, und zwar mit einigen Worten über das Municipium. — Es könnte überhaupt nach den gestern hier geführten Verhandlungen die Frage entstehen, ob Municipien in einem gesunden Staate notwendig seien, ob nicht die ländlichen und städtischen Gemeinden, und dann höchstens etwas größere Verwaltungsgrenzen genügend sein würden. — Ich antworte mit einem entschiedenen Nein.

Muregungen.

Festbericht vom 20. September.

Die Sonne war schon längst über unsrer friedlichen Stadt aufgegangen, als die Mehrzahl hier und da noch etwas schlaftrunken dem Versammlungsorte zuschleuderte.

Ungeachtet der vom Comité gebrauchten Vorsicht, die Zeit des Abgangs um eine halbe Stunde später, als die der Versammlung zu bestimmen, waren doch nur äußerst Wenige, und unter diesen (zu unserer Beschämung sei es gesagt) unsere lieben Mediacher Gäste rechtzeitig am Platz. Um halb 8 Uhr bewegte sich der geordnete Zug der Festgenossen, unter denen wir diesmal zu unserem großen Bedauern die Turner der beiden Obergymnasien vermißten, durch die Straßen der Oberstadt.

Ueberhaupt waren unsere Turner und Sänger bei dem Feste der Zahl nach schwach vertreten, während die Schützen sich vollzählig eingefunden hatten.

Die heiteren Klänge der Instrumental-Musik verkürzten den Weg bis zum Festplatze, auf dem angelangt, wir mit Pöller-Signalen begrüßt wurden. Nach kurzer Rast, die man zur Stärkung der sterblichen Hülle benutzte, wurde das Fest durch den, vom Director Böndke eigens componirten Turn-, Schützen- und Sängermarsch, welcher allgemeinen Beifall fand, eröffnet.

Hieran reichte sich das allgemeine Turnen, bei dem die meisten der Festgenossen mitwirkten.

Nach Abführung der Vaterlandslieder von Stunz, gingen Schützen und Turner wieder an ihre Arbeit, und fesselten durch ihre gelungenen Leistungen die zahlreich versammelten Zuschauer.

Zwischen 11 und 12 Uhr wurde die Ankunft unsrer Heltauer Gäste durch Signalfüße gemeldet, das Sternschießen und Turnen wurde unterbrochen, als die ersten erwarteten entgegen, welche von den Fest-

genossen unter Anführung eines Festordners durch ein dreimaliges Hoch bewillkommnet wurden.
Hieraus wurde das Sternschießen und Turnen wieder aufgenommen, und erst halb 2 Uhr unterbrochen. Das darauf folgende Mahl wurde durch Gesangsvorträge der werthen Mediacher und Heltauer Gäste, so wie unsrer Liebertafel gewürzt.
Eine Pause zwischen den Gesangsvorträgen benützte einer unserer Sänger zu humoristischen Mittheilungen aus dem Sängers-, Turn- und Schützen-Leben, und schloß seine Ansprache mit einem Hoch auf die herzlich willkommenen Gäste aus Mediach und Heltau, sowie auf das Gedeihen der Bundesfeste, in welches die Festgenossen jubelnd einstimmten.
Schon in den ersten Stunden des Nachmittags hatte sich ein eben so großes, als gewähltes Publikum auf dem Festplatze eingefunden, dessen Zahl mit jeder Stunde bis zum Abende wuchs.
Mit sichtbarstem Vergnügen lauschten die Anwesenden den erhebenden Klängen des deutschen Liedes, durch welche die Bundesweihe eingeleitet wurde.
Wir lassen das schöne und schwungvoll vorgetragene Wehgedicht wörtlich folgen:

Ein männlich schönes Fest in grünen Waldeshallen
Vereinigt heute uns zum frohlichen Verband,
Läßt hier des Sängers lustgeschwollte Lieder schallen
Und zeigt uns dort den Turner kräftig und gewandt.
Vom Stände hier hört man des Schützen Hüfste knallen,
Dort Scherz und Frohsinn sprudeln von des Bechers Rand.
Und Alles dies vom Geiste der Harmonie durchdrungen
Hält wie ein unsichtbares Band uns eng umschlungen.

Doch wird auch dieser Tag mit seinem reichen Leben
Stets allen unsern Herzen unvergesslich sein,
So woll'n wir dennoch ihm ein sichtbar Zeugniß geben,
Wenn gleich kein schimmernd Monument von Erz und Stein.

gelegt werden; das war die Absicht, die in den erwähnten Anträgen lag. So betreffen auch meine Worte und Wünsche über das Municipium nicht bloß das sächsische, sondern alle, die es im theuren Vaterlande gibt und geben wird.

Zum Schluß gestatten Sie mir, meine Herren! nur eine ganz kurze Bemerkung noch. Ich will mir nicht herausnehmen, eine Lehre für den hohen Landtag zu geben, ich habe dazu keinen Beruf und erlaube mir nur, meine subjective Ansicht auszusprechen.

Vorwürfe und seien es auch nur leise Anklänge davon, sie mögen von welcher Seite immer kommen, sie mögen das hochverehrte Präsidium betreffen, oder sie mögen uns daran erinnern wollen, wie Viele oder wie Wenige wir hier vertreten, sie sind Funken, die Leidenschaft zu entzünden, und das thut uns nicht gut. Wir sind hierhergekommen auf Grundlage einer Landtagsordnung, wir verhandeln hier nach den Bestimmungen einer Geschäftsordnung, wir haben ihre Einhaltung feierlich angelehrt. Wir sind da weiter im Auftrag unsrer guten, patriotischen Willens, des Landes und des Volkes Wohlfahrt fördern zu helfen. Das Volk wartet, wir wissen es, schwer: es will Ordnung und Rechtspflege und Frieden haben, und hört der Krieg im Kriege nicht schon auf, woher soll uns dann Friede kommen? Das Volk will, wo möglich, Erleichterung seiner Lasten haben. Wenn wir es denn bald dahin bringen, daß wir unsere Abgeordneten dahin schicken, wo über die Aufhebung der Steuern und Militärlast entschieden wird, in den Reichsrath, — wenn von da für unser Volk im Lande auch nur die kleinste Erleichterung kommen sollte: dann würde unser Landtag und der Reichsrath populär werden. Darum, meine Herren! vorwärts mit Gott und guten Willen — ohne Vorwürfe, denn der Same der Gerechtigkeit, er kann nur im Frieden gesät werden, nur im Frieden gedeihen!

Fabini spricht sich für §. 12 der Regierungsvorlage aus.

Fabini J. Hoher Landtag! Auch ich befinde mich in der unliebsamen Lage, gegen den §. 12 der Regierungsvorlage das Wort zu nehmen; aber keineswegs aus dem Grunde seiner Hyperliberalität, wie ein geübter Vorredner sich ausgedrückt hat, sondern im Gegentheil, weil er zu wenig liberal ist, oder weil er eine Beschränkung der Freiheit und bequämlere-gende Rechtsgesetzgebung für die Gemeinden und Municipien mocht. Wir sind aber nicht da, meine Herren! um Rechte, unersäufliche Rechte zu gefährden oder in Frage zu stellen; sondern vielmehr um sie zu wahren, und um überhaupt möglichst gesicherte Rechtszustände gründen zu helfen von Unten nach Oben und von Oben nach Unten, im Ausbau des neuen österreichischen Staatsorganismus — und zwar, wie wir das Alle wissen und uns stets gegenwärtig halten sollen, — auf Grund der unabweislichen Staatsgrundgesetze vom 20. October und 26. Februar, und zugleich im Sinne unsrer bisherigen Landesverfassung.

Die Gliederung des neuen staatlichen Organismus anlangend auf der angebotenen festen Grundlage und im Sinne unsrer bisherigen Verfassung, so hat derselbe von oben herab zu bestehen in dem Reichsrathe, in dem Landtage, in den Municipien und Gemeinden, wobei es sich von selbst versteht, daß jedem dieser organischen Glieder seine eigentümliche Rechts- und Gesetzgebungssphäre zukommt, in welche von oben nicht eingegriffen werden darf. Das Octoberdiplom normirt, wie wir alle wissen, als Gegenstände der Gesetzgebung diejenigen, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern, mitbin allen Staatsbürgern gemeinschaftlich sind. So wissen wir weiter auch, daß die anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht zu jenen gehören, in und mit dem Landtage zu erledigen sind.

Wird daher gefragt: Darf der Reichsrath eine Einflußnahme in die unsern Landtage anheimgegebenen Gesetzgebungsgegenstände usurpiren? so werden wir gewiß Alle mit einem entschiedenen Nein antworten.

Gehen wir nun in der Gliederung weiter abwärts, vom Landtage zu den Municipien und Gemeinden, so müssen wir auch weiter folgerichtig und klar also argumentiren: gleichwie der Reichsrath in die Competenz unsrer Landesgesetzgebung nicht eingreifen darf, so darf auch der Landtag

Nein — hier wo Eichen kühn zum Firmamente streben
Woll'n ihrer schönsten Eine wir zum Denkmal weihen:
Dich schönen Stamm in diesem dufenden Waldeseiche
Dich wählen wir hiemit zu unsrer Bundesweiche!

Dem Turner soll dein hehrer Anblick immer sagen
Was seines schönen Wapenspruchs tiefer Sinn verbüllt,
Dir gleich an Kraft soll kühn die sichere Waffe tragen
Der Schütze, sei's im Spiele, sei's im Schlachtfeld,
Und wie an blauen sonnig hellen Festtagen
Der Vögeln muntere Schaar dein Blätterdach erfüllt!
So soll empor zu Deines Wipfels lustigen Zweigen
Des Sängers hochbegehrtes Lied zum Reiter fliegen.

Dies bleibe dein Beruf, Du unsern Bundes Eiche!
Der Geist des Waldes schirme gnädig Deine Krone,
Daß weder Sturmeswuth, noch Blitz Dich je erreiche,
Daß lange noch des Welles Schärfe Dich verschone,
Daß dein Gedeih'n dem unsern Bundes gleiche;
Daß hoher Eintracht Glück in Deinem Schatten thronen
Und so, wie heute, lusterfüllt noch viele Jahre
Ein frohlich Bundesfest um Deinen Stamm uns schaare.

Den schönen Beschluß dieser Feierlichkeit machte das von Dr. Guhl gedichtete und vom Director Böndke componirte „Vaterlandslied“, welches mit kühnem Beifall begrüßt wurde.

Hierauf gingen die Schützen nochmals in ihre Stände, während die Jugend den Freunden des Tanzes huldigte und die Turner durch ihre wirklich präcisen und gelungenen Uebungen sich den Beifall der Zuschauer erwarben.

Am Fuße der Bundesweiche sammelte ein Kreis frohlicher Freunde, welche den Volksgefang cultivirte, still vergnügte Zuhörer um sich.
Mit eintretender Dunkelheit wurde das Schießen eingestellt, worauf die feierliche Preisvertheilung an die Schützen unter endlosen Hochrufen erfolgte.

Inserate aller Art werden in der **Steinhäuser'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig.
Das einmalige Einrüden einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhäuser.

in Rundmachung angeordnet, geschlossen.
1863.
abändige Unterschrift
t. Charakter, (Stand).
u. f. n.
des Tabak-Distrikts-Ver-
auf die Rundmachung vom
9107.

2-3
achtung.
Bezirks-Direction in Kron-
October 1. J., um 10
genen Amtskanzlei stattfin-
rung, das Bezugsrecht der
umt den außerordentlichen
Mostverbrauche in der zur
Stadt Kronstadt mit Anbe-
tertergebiets, auf die Zeit
bis Ende Dezember 1864
weitere zwei Solarjahre an
t werden.

Prüfungspreis) für die 14
Ende Dezember 1864, ist
der nachfolgenden 2 Jahre
is 2. October 1. J.,
genannten l. t. Finanz-Be-
he Offerte unter Beifügung
en, wo auch die Vertrags-
t liegen.
September 1863.

3-3
Bezirks-Direction.

3-3
barung.
D. J., werden auf dem
bezeichneten Allobial-Ge-
bis letzten October 1864

ein und Branntwein in 10
Schanrecht.
Kaufmann (Tollonial-Ge-

anntwein-Einfuhrtaxen.
hizu mit dem Beifügen
nungen in den gewöhnli-
Marktamtkanzlei eingesehen
dieselben mit dem nor-
den Erstehungsfall mit

ber 1863.
Das Stuhl-Amt.
1-3

c t.
stuhlsgericht Hermannstadt
aus Weichen bekannt gege-
g, durch Herrn Landesad-
de praes. 2. Juni 1862,
n 79 fl. C.-Wze c. s. c.
un der Aufsichtsdort des
wurde ihm zum Curator
at Bruckner bestellt, mit
getragen werden wird.
Magten ob, entweder diesen
über diesen Gerichte einen
zu machen, mit welchem
auf den 7. Dezember
hiergerichts angeordneten
en soll.
August 1863.

und Stuhlsgericht.

Marktpreis
Ährung)

ber 1863.

Besten	Mitt-	Min-
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
3 33	3 7	2 80
2 53	2 27	2
2 7	2	1 93
1 40	1 33	1 27
1 93		
80		
8		
6 50		
5		
2 40		
16		
18		
16		
16		
1 27		
1 20		
1		
80		
7		
12	11	10
38		

sch keinen Eingriff ausüben in die den niederen Organismen zukommende Autonomie, in die Autonomie der Municipien und Gemeinden.

Es könnte zwar hiergegen scheinbar, aber auch nur scheinbar, eingewendet werden, daß früher siebenbürgische Landtage auch die Sprachenfrage der Municipien und Gemeinden in ihre Gesetzgebungskompetenz gezogen hätten, weil namentlich im Art. 31 v. 1791 von der ungarischen Sprache als der Geschäftssprache in gremio Nationum Hungaricae et Siculicae, und später im Art. 1 von 1847 auch noch von der deutschen Sprache als der Geschäftssprache im Mittel der sächsischen Nation die Rede ist.

hat sich nun aber wohl damit der Landtag in die Sprachenfrage gesetzgebend eingemischt? Keineswegs. Vielmehr constatirt er bloß das ursprüngliche Recht der Municipien zur Wahl ihrer Geschäftssprache, und läßt dieses Recht unangestastet.

In gleicher Weise sind die §§. 10 und 11, wie dieses schon in der getrigten Sitzung der ehrenwerthen Herr Deputirte für Mühlbach, Binder, ganz richtig bemerkt, nicht eigentliche Gesetzesbestimmungen, sondern nur Constatirungen des den Gemeinden und Municipien zukommenden unveräußerlichen Rechtes, ihre innere Geschäftssprache durch ihre Vertretungen frei zu bestimmen.

Wenn nun aber im §. 12 vorgeschrieben werden will, wie lange in einer Gemeinde und einem Municipium die von ihren Vertretungen bestimmte Geschäftssprache als solche zu dauern habe, — so wird damit eine offensibare Ueberschreitung der Kompetenz der Landesgesetzgebung und ein offenkundiger Eingriff in das Gemeinde- und Municipalrecht in Aussicht genommen. Wir uns dieses Ueberschreitung und Eingriff durch Annahme des §. 12 schuldig machen wollen? Ich hoffe „Nein.“ Vielmehr werden wir uns sagen müssen: manum de tabula — das geht uns weiter nichts an. Denn wenn wir in den §§. 10 und 11 das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden und Municipien in der Wahl ihrer Geschäftssprache anerkannt und gewahrt haben: so werden doch auch nur die Gemeinden und Municipien wieder frei zu bestimmen haben, wie lange sie diese oder jene der drei Landessprachen zu ihrer Geschäftssprache haben, und wann und wie bald sie damit eine Aenderung treffen wollen.

Meine Herren! Dieses Recht, das den bisher schon in unserm Vaterlande bestehenden Municipien und freien Gemeinden durch Jahrhunderte unverkümmer erhalten wurde, das muß ihnen auch weiterhin in ihren zu gewärtigenden zeitgemäßen Neugestaltungen, und selbstverständlich auch den noch zu bildenden Municipien der verbündeten und ganz gleichberechtigten romanischen Nation in gleichem Maße und gleicher Unantastbarkeit gewahrt werden. Und auch Sie, verehrte Herren und Brüder auf der linken Seite dieses Hauses, werden von demselben Rechtsgefühl für ihre künftigen freiständig geordneten Gemeinden und Municipien befehle sein, und nicht zugeben wollen, daß in deren innere Angelegenheiten, sei es von der Regierung oder dem Landtage, in incompetent Weise eingegriffen werde.

Darum muß §. 12 als rechtsgefährdend zurückgewiesen werden, worin vorgeschrieben wird: „die Bestimmungen der §§. 10 und 11 (betreffend die Festsetzung der inneren Geschäftssprache in den Gemeinden und Municipien durch ihre Vertretungen) haben stets für die Amtsdauer einer Municipal- oder Gemeindevertretung zu gelten.“ Denn die Dauer dieser Vertretung zu bestimmen, gehört eben auch nur zur Kompetenz der Vertretungen. Obendrein hebt der zweite Satz des §. 12 das Imperative des ersten wieder auf, wenn es heißt: „nach Ablauf dieser Amtsdauer kann ein neuer Beschluß bezüglich der Bestimmung der Geschäftssprache der Gemeinde oder des Municipiums gefaßt werden.“ Nun, meine Herren! was geschieht kann, das kann auch nicht geschehen. (Heiterkeit.) Und so bleibt die Bestimmung der Zeitdauer für die innere Geschäftssprache im Grunde doch in das freie Belieben der Vertretungen gestellt, — während der erste Satz immer auch zur Beeinträchtigung jener Freiheit sich denken läßt. Kurz der ganze §. 12 taugt nicht und gehört, noch meiner immerhin vielleicht altersschwach gewordenen Logik, nicht in das Gesetz herein. Darum stimme auch ich für die Weglassung desselben. (Bravo.)

Lebens für §. 12 der Regierungsvorlage.

Kanitz spricht gegen Oertel und hält den §. 12 der Regierungsvorlage aufrecht.

Schnell Carl stellt folgenden Vermittlungsantrag: „Nach Ablauf der Amtsdauer einer Municipal- oder Gemeindevertretung, kann die neue Vertretung, wenn zwei Drittel derselben solches wünschen, bezüglich der Bestimmung der Geschäftssprache einen neuen Beschluß fassen.“ Der Schluß der Debatte wird angenommen, als Redner gegen den §. 12 der Regierungsvorlage.

Schmidt Conrad spricht, wie Oertel, für die Weglassung des §. 12 der Regierungsvorlage.

Präsident Groitz fordert die Romänen auf, ihren Sprecher zu wählen.

Inzwischen erhält Oertel das Wort.

Oertel Ich bitte, Herr Präsident, mir eine factische Berichtigung zu gestatten. Ich muß constatiren:

- 1. Ich habe nicht in Zweifel gezogen, daß hier Jedermann nach seiner besten Ueberzeugung sprechen und stimmen.
2. Ich habe nicht gesagt, daß die vorliegende Gesetzesbestimmung geeignet sei, den Staat unzufügen.
3. Ich habe nicht gesagt, daß die Geschäftssprache durch die Vertretungen der Gemeinden und Municipien für die Dauer der Ewigkeit bestimmt werde.

4. Ich habe der Regierungsvorlage bei Gelegenheit der Generaldebatte aus formellen Gründen der Klarheit vor dem Ausschussentwurf den Vorzug gegeben.

Den ersten Preis errang Hr. Kaufmann W. Kiss; den zweiten Hr. Büchsenmacher Korb.

Am den dritten Preis erfolgte zwischen den Herren Friedrich Artz, Andreas Binder, Franz Fischer und Julius Rathias ein sogenanntes Rittren, bei welchem Oberstlieutenant Artz Sieger blieb.

Nach der Preisvertheilung sang die Gellauer Liedertafel noch zwei Chöre, die mit stürmischem Beifall begrüßt wurden.

Zuschiebender macht die herrlich vorgetragene „Nacht von Schubert“ dem Ehrenmeister der Gellauer Liedertafel, Herrn Rector Homm und seinem Chöre alle Ehre und fand auch den verdientesten Beifall. Unter sinigen Trinksprüchen und zahlreichen Hochs auf die Gellauer und Mediajcher Gäste war der Abend herangerückt, den die Mittheilung eines mit allseitigem Jubel empfängenen telegraphischen Sängergroßes der Broofer Liedertafel würdig beschloß.

Alles rüstete zum Aufbruch und begab sich in buntem Gewirre beimwärts. Erst nahe vor der Stadt sammelten sich die Festgenossen, um in geordnetem Zuge in dieselbe einzuziehen. Wir haben durch dieses Fest die benärgigste Ueberzeugung gewonnen, daß derartige Bundesfeste bei uns sich zu wahren Volksfesten empor schwingen können und wünschen nur, daß unsere lieben Gäste den vielleicht etwas mangelhaften aber gewiß herzlich gemeinten Empfang mit unserer Unersahrenheit in Veranstaltung derartiger Feste entschuldigen mögen.

Vor Allem aber danken wir unseren lieben Mediajcher und Gellauer Sangesbrüder für die Verberrlichung des Festes durch ihre thätige und bereitwillige Mitwirkung bei demselben.

Mögen sie eine angenehme Erinnerung an diesen Festtag in ihre Heimath mitgenommen haben!

Die für die Regierungsvorlage aufgeschriebenen Romänen haben zu ihrem Sprecher Alexander Bohaczek gewählt.

Bohaczek Alexander bemerkt, daß der §. 12 weder hyperliberal, noch liberal, sondern unter den jetzigen Verhältnissen ganz entsprechend sei. Dadurch werde nur ein Recht festgestellt, nach welchem die künftigen Vertretungen die Amtssprache zu bestimmen hätten; wenn aber nach einer Reihe von Jahren dieses Gesetz nicht mehr entspräche, so könnte es dann nach den jeweiligen Verhältnissen modificirt werden.

Spricht sich für den §. 12 in seiner wörtlichen Fassung aus.

Berichterstatter Schuler-Libroy macht darauf aufmerksam, daß auch der Ausschuss den §. 12 fast einstimmig und unverändert angenommen habe.

Präsident Groitz: Der Antrag Schnell's ist nicht unterstützt worden. Es kommt also zur Abstimmung zuerst der Antrag Oertel's, dann die Regierungsvorlage.

Schmidt Conrad: Ich glaube, der Antrag des Hrn. Abg. Oertel könnte nicht so behandelt werden, wie ein gewöhnlicher Antrag; denn es ist kein Amendement, sondern geht einfach aus Streichung des §. aus, das ist in thesi eine Ablehnung der Regierungsvorlage in diesem Theil. Wird nun die Regierungsvorlage zur Abstimmung gebracht, wie ja das geschehen muß, nun so werden diejenigen, die nicht für den §. 12 sind, sitzen bleiben und so ist das abgethan.

Der Antrag Conrad Schmidt wird nicht unterstützt.

Der Antrag Oertel wird nicht angenommen.

Der §. 12 der Regierungsvorlage wird zum Beschluß erhoben. (Schluß folgt.)

Landtägliches.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme des Diploms von 20. October 1860 und des Patentes vom 26. Februar 1861 unter die siebenbürgischen Landesgesetze ist bereits in alle drei Landessprachen übersetzt und befindet sich auch schon im Druck.

Oesterreich.

Mediajch, 21. September. Vater Klinkowström hat durch seine Aussage: daß Evangelische „Lutherischen Bekenntnisses“ bei ihm zu Beichte gegangen, der Wahrheit nicht nahe getreten; nur muß hiezu noch bemerkt werden, daß das gebeitete habende Menschlein seinen Ursprung nicht dem heiligen Protestantismus verdankt, vielmehr stammt dasselbe aus der Landeshauptstadt in, werde ab, und könnte es seine protestantische Abkunft aus der dortigen Kirchenmatrikel legitim nachweisen.

Vor zwei Monaten berichtete ich, daß laut Communitäts-Beschluß „Räthliche Neubauten und größere Reparaturen“ im Abtheilungswege hintangegeben werden sollten. Als Commentar zur Vollziehung dieses Beschlusses muß ich nun nachtragen, daß alle größeren Reparaturen, welche seit jenem Beschlusse vorgenommen wurden, im Tagelohn und im Protecationswege theils durch den Stadtbauverwalter, theils durch den Cavallerie-Regiments-Verwalter, sogar ohne vorher eingeholte Bewilligung der Repräsentanz vollzogen worden sind.

Diese Gepflogenheit sollte die Repräsentanten endlich zur Ueberzeugung führen, daß es weit klüger und einträglicher wäre, hässlichen Verrichtungen nachzugeben, als die kostbare Zeit durch erfolglose Communitätsdebatten zu vergeuden.

Vor 3 1/2 Jahren wurde von den damaligen provisorischen Beisitzern hier ein großer Waldrevier veräußert und der Lhatbestand außer Zweifel gestellt. Obgleich nun seit jener Zeit über diese Diebereien viel gesprochen und geschrieben worden ist, und obgleich kleine Waldreviere, wenn sie ob ihrem Mißthaten bestraft werden, über die Anrechnung, welche große Reviere ungestrast einhergehen läßt, weidlich losziehen, rüdt diese edelige und unserem Communalleben als Krebsgeschwür geltende Sache nun keinen Fuß vorwärts; ja, vor einiger Zeit mußte ich sogar von einflussreichen Repräsentanten vernehmen, daß man jene Waldreviere — da sie Familienväter wären — doch nicht dem Gerichte überantworten könne.

So viel wir wissen, ist die Sache bereits dem Gerichte übergeben, und ist es uns unerklärlich, daß in der Sache noch gar nichts geschieht.

Dieser Krebsgeschwür unseres communalen Lebens und die Vertheilung desselben durch sentimentale Stadtväter ist sehr geeignet, den Kreislauf des Bürgerlebens zu verderben und dadurch den Organismus in seinen Einzeltheilen zu verpesten.

Wie lange sollen wir noch in dem Schlamm der hoffnungsloser Zustände schmachten???

Schließlich muß ich noch eines Gedankens gedenken, welches ebenfalls geeignet sein dürfte, einen eigenthümlichen Schlaghatten auf unsere Zustände zu werfen.

Vor einigen Jahren kaufte ein hiesiger Bürger von einem andern Bürger einen Weingarten, welcher an zwei Seiten an den sächsischen Wald gränzte. Da nun durch Sorglosigkeit — wie der Käufer behaupten möchte — des früheren Besitzers, der Wald in den Weingarten hineingewuchert und Gestrüppe und Gehen in jenem üppig gewachsen sein sollen, so hat der gegenwärtige Eigentümer — ein Muster eines sorglosen Weingartenpflanzers — im Verlaufe dieses Jahres all die Weingartenpflanzen — man sagt beinahe von einem Joche — austrodnen und den Boden rein legen lassen, und ist dadurch der gekaufte Weingarten um die gedachte Fläche größer geworden. Da nun hiedurch weidliche Menschen auf den bösen Gedanken verfallen sind, der Eigentümer habe sächsisches Eigenthum eingenommen, so wurde eine Commission ermittelt, um den Lhatbestand aufzunehmen und darüber zu berichten.

Da bisher über die stattgehabte Untersuchung nichts laut geworden, so muß ich — vorausgesetzt, daß man je etwas davon erfahren wird — meinen Bericht auf später verschieben.

Wien, 19. September. (Vom Hofe.) Sr. Majestät der Kaiser ist heute Nachmittag mit dem Schnellzuge der Westbahn nach Triest abgereist. Vormittag hatte Graf Forgách einen längeren Vortrag bei Sr. Majestät.

Die Gen.-Corr. erhält aus Pest die telegraphische Mittheilung, Statthalter Graf Balffy sei von dem erlittenen Unfälle bereits so weit hergestellt, daß er schon heute auf ist und morgen das Zimmer verlassen zu können hofft. Seine Führung der Amtsgeschäfte wurde dadurch keinen Augenblick unterbrochen. — Das Befinden des Herrn Dr. Smolka ist, einem Lemberger Correspondenten der Kronika zufolge, was die Wunde betrifft, besser, denn diese ist in der Heilung begriffen. Die Leiden aber nehmen zu. „Die Gemüthsverfassung“ heißt es, „die Melancholie wächst. Smolka will nicht leben.“

Dieser Lage ist bei der kön. Tafel ein Monstreproceß anhängig gemacht worden, bei welchem 26 Individuen als Angeklagte erscheinen. Es handelt sich um eine Banknoten-fälschung, welche vor zwei Jahren durch Fünfgulden-fälschate, namentlich in der Debrecziner Gegend, großartig betrieben wurde. Als Hauptangeklagte erscheinen Joseph Inocy, welcher das Falsum erzeugte, sich später nach Siebenbürgen flüchtete, und dort Einguldennoten fälschte, bis er von der strafenden Gerechtigkeit erwidelt wurde, dann Emerich Horváth, in dessen Hause zu Debreczin man die Banknotenfälschung gefunden. Die Untersuchung dieses weitverbreiteten Straffalles wurde durch Herrn Constantin Eban, Beamter beim Causarum Regalium Directorate geleitet und durchgeführt. Die königl. Tafel ist kompetenzmäßig berufen, das erstichliche Urtheil zu fällen.

Krakau, 19. September. Dem heutigen „Gas“ zufolge fand am 15. d. ein Gefecht in der Gegend von Lasca im Kaiserlichen Gouvernement statt. Aus Kalisch sind den Russen 3 Rotten Infanterie, 2 Schwadronen

Husaren und 4 Kanonen zu Hilfe geeilt, das Resultat ist unbekannt. Ein glückliches Treffen für die Insurgenten soll am 13. d. bei Kutomitz stattgefunden haben.

Lemberg, 19. September. Die Gazeta Narodowa constatirt, daß die Rüstung der Galizien seit Beginn des Aufstandes die Vermehrung selbst des Scheines regierungsfreundlicher Tendenzen sei, polemisch gegen die Insurrection hochverräterischer Bestrebungen selbst ernteter Parteien, und umfaßt, daß der Hochverrathsverdacht Rogawski's, eines der Gemäßigsten, bloß auf irrtümlichen Deductionen beruhe, da er gegen die Ueberzeugung der polnischen Nation nicht gehandelt haben kann. (Bresse.)

Deutschland

Berlin, 16. September. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hört, die Zollvereinsmitglieder hätten sämmtlich zugesagt, auf den Berliner Conferenzen zu erscheinen. Es hat den Anschein — bemerkt das genannte Blatt — als wolle man vorher in München sich über die in Berlin einzuschneidende Haltung verständigen; dies könne jedoch voraussichtlich auf die Entschiedenungen Preußens in Betreff des Resultates der Hauptfrage, nämlich des französisch-preussischen Handelsvertrages, keine Einwirkung haben.

Dresden, 16. September. Der volkswirtschaftliche Congreß sprach sich in seiner heute abgehaltenen Schlußsitzung für das Festhalten am französisch-preussischen Handelsvertrage und für Reform des Zollvereins aus. Sonnemann's Antrag, betreffend die Verkehrsfreiheit mit Oesterreich, wurde abgelehnt.

Frankfurt, 19. September. Die „Europe“ meldet: „In der heutigen Bundestagsung hat die Commission, welche beauftragt war, die dänische Antwort vom 27. August zu berichten, die Erklärung abgegeben, daß diese Antwort ganz und gar ungenügend ist. Eine Entscheidung wird erst getroffen werden, nachdem die Commissionsbeschlüsse den Bundesregierungen, welche in der Commission nicht vertreten sind, mitgetheilt sein werden.“ (Bresse.)

Frankfurt, 19. September. Die „Europe“ meldet: „Auf Befehl des Kurfürsten von Hessen-Kassel sind die Localbehörden angewiesen worden, Listen von allen im Kurfürstenthume disponiblen Pferden zu entwerfen. Diese Maßregel ist in Voraussicht der Bundes-Execution gegen Hessen gefaßt worden, damit die Regierung nöthigenfalls die für die Bundescontingent erforderlichen Pferde stellen könne.“ (Bresse.)

Frankfurt, 19. September. In der heutigen Bundestagsung waren die Gesandten Dänemarks, Mecklenburgs und die der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser nicht anwesend. Ueber den Vortrag der vereinigten Ausschüsse, welche die der Execution's-Ordnung entsprechende Anträge stellten, erfolgt die Abstimmung am 1. October.

Frankreich.

Paris, 16. September. Die russische Antwort wird wahrscheinlich in den ersten Tagen im „Moniteur“ erscheinen. Bemerkenswerth ist, was die „France“ heute mit Bezug auf die russische Depesche sagt. Für den Augenblick meint sie, sei den Besprechungen der Mächte betreffs Polens ein Ende gesetzt. Es falle jetzt den Polen selber die schwere Aufgabe zu, sich den Winter hindurch zu halten; dieses würde im nächsten Frühjahr auf die Entschließungen Europa's von entscheidendem Einfluß sein. Wenn man sich erinnert, wie die „France“ stets nur Gutes für Polen aus den Verhandlungen der drei Mächte mit Rußland vorausgesehen, so muß eine solche entscheidendere Sprache die „Tragweite der Bemühungen der drei Mächte“ als eben nicht bedeutend erscheinen lassen.

Paris, 17. September. Das Journal des Debats veröffentlicht eine lange Depesche der polnischen National-Regierung an ihren Repräsentanten in Paris und London, den Fürsten Radziwils Gzatoryski. In diesem Actenstücke werden die Argumente und Anklagen des Fürsten Gzatoryski widerlegt. Das Festhalten der Sachlage wird die Nothwendigkeit entwickelt, die Polen als kriegsführenden Theil anzuerkennen. Die Depesche der National-Regierung gibt zum Schluß ihren Hoffnungen an das liberale constitutionelle Oesterreich Ausdruck, und spricht dem Grafen Rechberg besonderen Dank aus. (Bresse.)

Paris, 18. September. Die „France“ meldet: Die mexicanische Deputation ist in St. Nazaire angekommen und wird Montag nach dem Schlosse Vitamar abreisen, wo Erzherzog Ferdinand Maximilian sie empfangen soll.

Italien.

Turin, 18. September. Die „Italia“ berichtet, daß die auf dem Dampfer „Annis“ ausgelieferten Briganten nach Neapel abgegangen sind, wo sie vom Assisenhofe S. Maria abgeurtheilt werden.

Rußland.

Petersburg, 19. September. Oesterreich fand die Eröffnung des fünfjährigen Landtages statt. In seiner Rede sagte der Kaiser unter anderem: Die Einkünfte haben immer hingereicht die laufenden Ausgaben zu decken und sie werden hinreichen, die für die Eisenbahn contrahirte Schuld zu tilgen. Es wird kein neues Anlehen ohne Vertheiligung der Stände, ausgenommen einer unvorhofften Nothwehr oder eines unvorhergesehenen Unglückes, stattfinden. Zudem ich das Verlangen hege, die Unvollkommenheiten der Grundgesetze zu verbessern, werde ich dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf unterbreiten lassen, welcher ein ausgedehnteres Recht über die Umlage der Steuern und über das Notionsrecht bewilligt, indem ich mir die Initiative zu Aenderungen der Grundgesetze vorbehalte.

Warschau, 20. September. Markgraf Wielopolski erhielt einen unbeschränkten Urlaub ins Ausland und wurde gleichzeitig seiner Aemter als Civilgouverneur und Staatsraths-Vizepräsident entbunden.

Amerika.

New-York, 9. September. Die Beschießung der Forts Wagner und Gregg dauert seit 52 Stunden fort. Südlichen Quellen zufolge wurde ein Sturm auf Fort Wagner am 5. September abgeblasen. Man vermuthet, General Sherman habe am 7. September einen Angriff auf Chottanoga gemacht. Es heißt, Lee werde die Offensive wieder ergreifen.

Die „New-York Tribune“ will wissen, Quarz sei incoognito in Washington und habe mehrere Conferenzen mit Lincoln gehabt, General Burnside hat Knoxville besetzt.

Mexiko, 15. August. General Miramon, welcher Frankreich Treue gelobt hat, wurde zum Commandanten der mexicanischen Truppen ernannt. Die Generale Comonfort und Doblado haben die Mexicaner aufgefordert, die Franzosen zu respectiren.

Aus dem Telegraphen-Bureau: Wien, 21. September. Das Abgeordnetenhaus hielt heute eine geheime Sitzung. Der Präsident verkündete um 2 Uhr: Das Gesuchen des Lemberger Landesgerichtes um Verhaftung Rogawski's ist bermalen nicht zu bewilligen. (Tel. Dep. d. Pester Lloyd.)

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 23. September 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Includes sub-sections for Effecten (Metalliques, National-Anlehen, etc.), Wechsel (Süder, London), and Gold (Dufaten).

3. 75/186 Die er Kirchenbezirke digung gelon dungsfrist wi Mediaj T. 748/18 Zur S f. l. Saline 3000 Wien 1300 " 100 " f. l. Salinenkerzen, wird Salinen-Dire eine sowohl n Licitation auf 9 Uhr, in der angelegter Be züglich der k leitet werden Eine in das Amt d bingungen, an Zweit ranten der A den Frächten- gern, die Abg mindere Dien monatlichen S tons, aus rei Der ent wird nach G Arers dem k Zugleich Sicherstellung Borrath auf t Die Was he der Wahl un Die Pa sind, daß die Heimung Die Brodfruc und einen The Die Un 32 Loth schwe und andern fr Vor Be ein 5/16tiges Bei der " dem ren zu erledig Sinne der h und gestempelt Borabende der der Verwaltung Offerte werrei Die näh nisse, sowie di stattfinden müf stunden bei d vom heutigen Maros-I Nr. 2020/C Vom S geben: Es sei Nr. 2020/Civ hann Steiner abgeschägten A raum und Sa thusean aus I und allen weit ten Feilbietung Zur Ver 20. Octob desmal um 9 und Kaufstüfig feilzubietenden tungs-Tagfahr hintangegeben Hiezu w geladen, daß Schägungsprot während der V Zugleich keine besondere Eintragung in Hypothekarchi bert, dasselbe im §. 509 C anzumelden. Mediajch

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

3. 75/1863.

3-3

Erledigung.

Die ev. Pfarre A. B. in Velsdorf, Scheller Kirchenbezirk, ist am 17. September l. J., in Erledigung gekommen und wird nach vorstehender Mel- dungsfrist wieder besetzt werden.

Mediasch, am 19. September 1863.

Das Scheller Bezirks-Constitutium.

Requisitionen.

T. 748/1863.

2-3

Rundmachung.

Zur Sicherstellung der im Jahre 1864 für die f. k. Salinen-Maros-Ujvár erforderlichen 3000 Wiener Megen Brodfrucht, 1300 " " Kukuruz, dann 100 " " Zentner Unschlittzerzen und für die f. k. Salinen-Verwaltung Thorda 24 Zentner Unschlitt- zerzen, wird in Folge hoher f. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktions-Verordnung Zahl 4579/633 l. J., eine sowohl mündliche als auch schriftliche Minuendo- Requisition auf den 30. September 1863, früh 9 Uhr, in der f. k. Amtskanzlei abgehalten, der unten angeführter Verwaltung mit dem ausgeschriebenen, daß bezüglich der Körnerfrüchte eine Wechsellizitation ein- geleitet werden wird, und zwar wird

Eine Requisition auf die Lieferung der Früchte in das Amtsmagazin, unter den bisher üblichen Be- dingungen, auf Kosten des hohen Aeraars, und eine zweite auf Rechnung und Gefahr des Liefere- ranten der Art abgehalten werden, daß der Lieferant den Früchten-Verbrauch in die Magazine selbst einzula- gern, die Abgabe der Früchte an die Arbeiter und das mindere Diener-Personal nach Maßgabe der amtlichen, monatlichen Specification des zu verarbeitenden Quan- tum, aus dem Magazine selbst zu bewirken haben wird. Der entfallende Betrag für die verarbeiteten Früchte wird nach gegebener Ausheilung von Seite des hohen Aeraars dem Lieferanten sogleich vergütet. Zugleich wird dem Lieferanten gegen gehörige Sicherstellung gestattet, stets einen zweimonatlichen Vorrath auf dem Lager zu halten.

Das hohe Aeraar hält sich das Recht, bezüglich der Wahl und Entscheidung der Wechsellizitation vor. Die Haupt-Bedingnisse bezüglich der Körnerfrüchte sind, daß diese gesund, trocken, vollförmig und reich von Weimengung jedweder fremden Bestandtheile seien. — Die Brodfrucht hat aus zwei Theilen reinen Weizens und einen Theil reinen Roggens zu bestehen.

Die Unschlittzerzen müssen vollständig, das Pfund 32 Loth schwer, weiß und ohne Weimengung von Fett und andern fremden Bestandtheilen sein.

Vor Beginn der Requisition haben die Bewerber ein 5/100iges Angebots und zwar:

- Bei der Brodfrucht mit 500 fl.,
- dem Kukuruz " 300 fl.,
- den Unschlittzerzen mit 249 fl. 8 W. im Baar- ren zu erlegen, ebenso muß dieses Angebots auch den im Sinne der hohen Vorschriften verfaßten, schriftlichen und gestempelten Offerten beigezeichnet und bis zum Vorabende der abzuhaltenden Requisition, dem Vorstände der Verwaltung eingehändigt sein, später einfließende Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die näheren Requisitions- und Contrahs-Beding- nisse, sowie die Muster nach welchen die Lieferungen stattfinden müssen, können in den gewöhnlichen Amts- stunden bei der gefertigten f. k. Salinen-Verwaltung vom heutigen Tage an eingesehen werden.

Maros-Ujvár, am 12. September 1863.

Die f. k. Salinen-Verwaltung.

Nr. 2020/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird bekannt ge- geben: Es sei über Einschreiten vom 30. Juli 1863, Nr. 2020/Civ., die exlutive Feilbietung des dem Jo- hann Steiner in Weichen, exlutive gepflanzten und abgeschätzten Wohnhauses samt Nebengebäuden, Hof- raum und Garten sub Nr. 326, pto. dem Joan Bo- thosean aus Weichen, schuldtigen 323 fl. 40 fr. 6 W. und allen weiteren Exekutionskosten unter den eingeleg- ten Feilbietungs-Bedingnissen bewilligt worden.

Zur Vornahme werden die Tagfahrten auf den 20. October und 20. November 1863, je- desmal um 9 Uhr Vormittags, in Weichen angeordnet, und Kaufstufte mit dem Vermerken eingeladen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der zweiten Feilbie- tungs-Tagfahrt unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Hierzu werden Kaufstufte mit dem Vermerken ein- geladen, daß die Einsicht oder Abschriftserhebung des Schätzungsprotokoll und der Feilbietungsbedingungen während der Amtsstunden freistefe.

Zugleich werden alle jene, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verpflichtung zukommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefor- dert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes unter den im §. 509 C.-P.-D. festgesetzten Regeln bei Gericht anzumelden.

Mediasch, am 11. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte

3. 3. 1149/1863.

1-3

Rundmachung.

Am 12. October 1863, Vormittags 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei zu Resinar die versteige- rungsweise Verpachtung des Holzschlages Valea Condi auf Resinar Hatter auf zwei nach einander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1863 bis letzten Octo- ber 1865 vorgenommen.

Welches mit dem Beifügen zur öffentlichen Kennt- niß gebracht wird, daß die Pachtbedingungen bis dahin in der Resinarer Amtskanzlei eingesehen werden können. Liebhaber wollen sich demnach am bestimmten Tage mit einem 5% Vadium im baaren Gelde und den sonstigen zur Cautionsleistung nöthigen Erforder- nissen im bezeichneten Locale einfinden.

Hermannstadt, den 22. September 1863.

Vom Resinarer Kreis-Inspectorate.

Nr. 3. 8387. 1863.

1-2

Bekanntmachung.

Am 3. October 1863, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wird unter Vorbehalt der höheren Ge- nehmigung die Versteigerung der nachstehenden Stadt-Modialgefälle, auf dem Hermannstädter Rathhause vorgenommen werden, und zwar:

I. Auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864.

1. Das Pachtgefälle von der Heltauertor-Actise.
2. " " " " Neuthor " "
3. " " " " Elisabeththor " "
4. " " " " Burgerthor " "
5. " " " " Sagthor " "
6. " " " " Poplakaer Linie.
7. Die Pflanz- und Wochenmarkt- Standgelber an Jahr- und Wo- chenmärkten.
8. Die Jahr- und Wochenmarkt- Standgelber vom Viehmarke, mit Inbegriff der Gefälle von der Heuwage.

II. Auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten November 1866.

9. Das Wirthschaftsgefälle in der großen städti- schen Kaserne.

10. Die Sommerweide auf dem Stadtgebirge Sina Bucuri.

Welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß:

1. Die näheren Pachtbedingungen bis zum Licitationsstermine, in der Kanzlei des Stadthan- denamtes, im Stadthause Nr. 120, auf dem großen Plage täglich eingesehen werden können.

2. Zu den diesfälligen Requisitionen nur die- jenigen zugelassen werden können, welche die von der Commune geforderten Eigenschaften eines Päch- ters städtischer Gefälle besitzen, und es haben dieselben einen 10procent. Betrag vom Pächter- preis als Vadium vor dem Beginne der Requisition zu erlegen, welches für verfallen erklärt wird, wenn der Meistbietende vor Ertrag der Cautions von der Pachtung absteht, ohne durch diesen Verlust vom Ertrage des aus den ein- tretenden Folgen der Vertragsbrüchigkeit, insbeson- dere aus der neuen, auf Gefahr und Kosten des Pächters abzuhaltenden Requisition für die Stadt- fassa entstehenden Schadens entbunden zu werden, wofür derselbe mit seinem gesammten, auffin- dbaren Vermögen haftet.

3. Daß ferner die, nach gemachtem Anbote verweigerter Unterfertigung von der Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher Requisitionsbedingungen nicht befreit; indem die Verbindlichkeit hiezu von dem Verbieter schon durch seinen Anbot vollständig übernommen wird.

4. Daß nach gelassenem Requisitionsakt ein, auch noch so hoch gestellter Antrag, ohne weiteres zurückgewiesen wird.

5. Daß die Pacht-Cautions längstens bin- nen 8 Tagen nach dem Licitations-Abschluß bei- zubringen sind. Wird die Cautions in baarem Gelde, wofür jedoch keine Interessen gezahlt werden, oder in Sparfassa-Ginlagen, oder in, nach dem Tages-Course zu berechnenden Werth- papieren gelegt, so hat dieselbe in einem, dem halbjährigen Pachtzins gleichkommenden Be- trage zu bestehen; wird dagegen dieselbe durch eine Real-Sicherheit geleistet, so hat die Cautions dem ganzjährigen Pachtzins gleichzukommen. Auch hat der Pächter für die Intabulation des Cautions-Instrumentes auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Hermannstadt am 10. September 1863

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Edict

Mit Bezug auf die Edicte vom 29. April und 1. Juli l. J. womit veröffentlicht wurde, daß mit Be- schluss des löbl. Hermannstädter Stadt- und Stuhl-

Magistrats als Gericht ddo. 19. März 1863, Zahl 1076 Civ., in die öffentliche versteigerungsweise Feil- bietung des zur Verlassenschaftsmassa nach Regine Friederike Gaysar aus Hermannstadt, gehörigen Hau- ses sub Nr. 714, in der Elisabethgasse allhier gewil- ligt worden sei, wird nunmehr nachdem auch die auf den 1. August l. J. angeordnete Feilbietungs-Tagfahrt fruchtlos verstrichen ist, über Ansuchen der Erben die neuerliche Tagfahrt auf den 1. October 1863, Vormittags 9 Uhr, im obbezeichneten Hause angeordnet werden, daß dieselben die Feilbietungs-Bedingnisse in meiner Notariatskanzlei einsehen können, und daß dies- mal obbezeichnete Verlassenschafts-Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Hermannstadt, den 3. September 1863.

Friedrich Gundhart,

f. k. öffentl. Notar,

als Gerichts-Commissär.

Nr. 9107. 1863.

3-3

Rundmachung

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Distrikts- Verlags zu Bistritz, im Bezirke der f. k. Finanz- Bezirks-Direction zu Bistritz.

Der Tabak-Distrikts-Verlag zu Bistritz, im Fi- nanz-Bezirk Bistritz wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die für's hohe Aeraar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben kann auch der Klein-Versteiß des Stempelmaterials verbunden werden, welchen der Ver- leger über Aufforderung der Finanz-Bezirks-Verwal- tung der gezeichneten Versteiß-Providition zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Versteiß-Vertrag hat seinen Tabak-Material- bedarf, bei dem 16 Meilen entfernten Tabakversteiß- Magazin zu Klausenburg und dem Stempel-Material- bedarf bei der f. k. Sammlungs-Kassa zu Bistritz ab- zufassen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großver- steißes eingeräumt, und sind demselben zur Material- betheiligung die Tabak-Großversteißer zu Nassod, Beth- len, Tekendorf, Lechnitz und Borgo-Prund, dann feilzig Tabak-Kleinversteißer zugewiesen.

Den ihm zur Material-Fassung zugewiesenen Tabak-Großversteißern hat er an Versteiß-Providition, und zwar:

dem Großversteiß in Nassod	vom Tabak 2 Procente,
" " " Bethlen	" " 3 "
" " " Tekendorf	" " 1 1/2 "
" " " Lechnitz	" " 1/2 "
" " " Borgo-Prund	" " 1 1/2 "

zu verabsolgen.

Sollte während der Zeit als der Distriktsverleger den Distriktsverlag verliert, eine Herabsetzung oder Er- höhung in der Versteiß-Providition der zugewiesenen Subverleger stattfinden, so hat der Distriktsverleger so- dann zu der gegenwärtigen Versteiß-Providition des be- züglichen Subverlegers abgängigen Betrag monatlich dem Aeraar abzuführen, dagegen den Differenzbetrag zwischen dem gegenwärtigen und der späteren höheren Versteiß-Providition des betreffenden Subverlegers vom Aeraar rückertigt zu erhalten.

Der Versteißer betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1862 bis letzten Juli 1863, ein Material- wirth von 128198 fl. 21 1/2 kr. 6 W.

Für diesen Versteiß-Vertrag ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Cautions im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Ver- steiß-Vertrages verpflichtet ist.

Die Cautions im Betrage von 5500 fl. 6 W. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Ueber- nahme des Commissionsgeschäfts, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt ge- gebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefälle ab- gegeben zu leisten.

Die Bewerber um diesen Versteiß-Vertrag haben zehn Procente der Cautions als Vadium in dem Be- trage von 550 fl. vorläufig bei der f. k. Sammlungs- Kassa in Bistritz zu erlegen, und die diesfällige Quit- tung den gesiegelten und klaffenmäßig gestempelten Offerten beigezeichnen, welche längstens bis zum 14. October 1863, 12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Distrikts-Verlag zu Bistritz“ bei der f. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bistritz einzurei- chen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigege- ten Formulare zu verfaßen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Vadium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit,
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen und
- d) Renturrenten, welche nicht im Versteißorte an- fällig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von Seite der politischen Be- hörde der bleibende Aufenthalt im Versteißorte, rüchlichst der Eröffnung eines Tabak-Versteißes daselbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand obwalte.

Die Vadium jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Va- dium des Ersteheres wird entweder bis zum Erlage der

Cautions, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialverräthigung zu- rückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigen- schaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht be- rücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zu- gesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Versteißgeschäft einzutreten hat, auf drei Mo- nate bestimmt. Wenn der Offert das Commissions- Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Meilen-Zufuhr-Entschädigung besonders nicht mehr zu beanspruchen, sondern es muß diese in dem angebe- tenen Versteiß-Providions-Perzent enthalten sein.

Im Falle der Commissionär den Tabak-Groß- versteiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrages an das Gefälle zu übernehmen sich ver- pflichtet, hat er den Pachtzins in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen.

Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtzins im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pacht- zinsrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs- Termines fällt, des ihm verliehenen Versteißbefugniss gleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Versteißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnis-Ausweis und die Verlags-Auslagen bei der f. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bistritz oder bei der Registratur der f. k. Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausge- schlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Ver- trägen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung über- haupt, oder einer einfacheren Gefällsübertretung, in so fern sie dieselbe auf die Vorschriften rüchlichst des Versteißes mit Gegenständen der Staatsmonopole be- zieht, nach wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Versteißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Versteißgeschäft strafweise entsetzt wurden und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den blei- benden Aufenthalt im Versteißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Ueber- nahme des Versteißgeschäftes zur Kenntniß der Be- hörden, so kann das Versteiß-Befugniss sogleich abge- nommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte vom Zeitpunkte der Einreichung, für das Aeraar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht wor- den ist, verbindlich.

Bistritz, am 10. September 1863.

Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmarke.)

Ich Entschuldigter erkläre mich bereit, den Ta- bak-Distrikts-Verlag zu Bistritz, unter genauer Beob- achtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevor- zügung gegen Bezug von

Perzent vom Tabak, oder gegen Verzichtleistung auf die Versteiß-Providi- tion; oder ohne Anspruch auf die Tabak-Versteiß-Providi- tion, gegen einen Pachtzins jährlicher

6 W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Rundmachung angeordne- ten Bedingungen sind hier beigegeschlossen.

den 1863.

Eigenhändige Unterschrift

Wohnort, Charakter, (St und).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Distrikts-Ver- lages zu Bistritz, mit Bezug auf die Rundmachung vom 10. September 1863, Zahl 9107.

Convokation.

3. 3613/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Magistrat als Gericht Hermannstadt wird bekannt gemacht, es sei am 14. Juni 1863 Lina Iui Onya Jitzel (Zeran) zu Hermannstadt, ohne Hinter- lassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da nun aber dem Magistrat der Aufenthalt des zu zwei Drittheilen des Nachlasses concurrirenden Ehegatten der Verstorbenen Namens Onye Jitzel (Zeran) unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Magistrat zu melden und die Erbserklärung anzubrin- gen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich mel- denden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Herrn Wilhelm Bruckner abgehandelt werden würde.

Hermannstadt, am 10. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat

als Gericht.

Refusate ist unbekannt. Ein ...

Mag. Jig. hört, die Zoll- ...

„In der be- ...

„Auf Befehl ...

„In der be- ...

„In der be- ...

„In der be- ...

„In der be- ...

„In der be- ...

fl.	fr.
76	70
82	90
796	—
189	90
99	55
110	75
111	10
5	33

